


Normgeber:	Kultusministerium
Aktenzeichen:	I.3 - 549.300.000-00473
Erlassdatum:	13.04.2018
Fassung vom:	13.04.2018
Gültig ab:	01.06.2018
Gültig bis:	31.12.2025
	Grund des Außerkrafttretens
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	7200
Normen:	§ 15 SCHULG, § 110 SCHULG, § 122 SCHULG, § 129 SCHULG, § 133 SCHULG ... mehr
Fundstelle:	ABl. 2018, 349

Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich
2. Gemeinsame Merkmale von ganztägig arbeitenden Schulen
 - 2.1 Voraussetzungen
 - 2.2 Integriertes Ganztagskonzept
 - 2.3 Qualitätsrahmen für die Profile ganztägig arbeitender Schulen
 - 2.4 Personalausstattung
3. Formen ganztägig arbeitender Schulen
 - 3.1 Schulen im Profil 1
 - 3.1.1 Umfang und Verbindlichkeit des Angebots
 - 3.1.2 Personelle und sächliche Ausstattung
 - 3.2 Schulen im Profil 2
 - 3.2.1 Umfang und Verbindlichkeit des Angebots
 - 3.2.2 Personelle und sächliche Ausstattung
 - 3.3 Schulen im Profil 3
 - 3.3.1 Umfang und Verbindlichkeit des Angebots
 - 3.3.2 Personelle und sächliche Ausstattung
 - 3.4 Schulen im Pakt für den Nachmittag
 - 3.4.1 Umfang und Verbindlichkeit des Angebots
 - 3.4.2 Personelle und sächliche Ausstattung
4. Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung
 - 4.1 Öffnungszeiten, Unterrichts- und Angebotszeiten
 - 4.2 Anwesenheitspflicht
 - 4.3 Mittagessen / Mittagspause
 - 4.4 Zeitkonzept
 - 4.5 Personalausstattung
5. Rechtliche Hinweise

- 6. Verfahrensregeln
 - 6.1 Konzeptentwicklung
 - 6.2 Antragstellung
 - 6.3 Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums
 - 6.4 Nachweis der Verwendung der Ganztagsressourcen
 - 6.5. Unterstützung und Fortbildung
 - 7. Schlussbestimmungen
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)
-

7200

Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz

Erlass vom 13. April 2018
I.3 - 549.300.000-00473 -
Gült. Verz. Nr. 7200

Fundstelle: ABl. 2018, S. 349

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich

Das Hessische Kultusministerium und die Schulträger in Hessen gestalten gemeinsam ein Kooperationsmodell für ganztägig arbeitende Schulen. Beide tragen nach Maßgabe ihres Auftrages zur personellen wie auch zur räumlichen und sächlichen Ausstattung dieser Schulen bei.

Ganztägig arbeitende Schulen bieten allen Schülerinnen und Schülern eine ganzheitliche individuelle, pädagogische Förderung und ein verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot im Zeitrahmen ihres Profils. Sie stärken und fördern vorhandene Interessen der Kinder und Jugendlichen und verbessern die Zusammenarbeit der Schülerinnen und Schüler untereinander sowie zwischen der Schülerschaft, den Lehrkräften und den Eltern.

Ganztägig arbeitende Schulen verknüpfen ihre pädagogische Unterrichtsentwicklung im Sinne eines kompetenzorientierten Ansatzes und eines angemessenen Umgangs mit Heterogenität und Vielfalt mit den oben genannten Bildungs- und Betreuungsangeboten.

Jugendhilfemaßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und Hilfen zur angemessenen Schulbildung nach den §§ 54 und 55 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom Jugend- oder Sozialhilfeträger zum Abbau oder zur Milderung von Beeinträchtigungen oder Behinderungen junger Menschen geleistet werden, sowie apparative Hilfsmittel von Krankenkassen und weitere außerschulische Hilfen werden in die schulischen Angebote von Unterricht und Erziehung angemessen integriert.

Die Gesundheit aller Beteiligten bildet die Grundlage für alle weitergehenden Zielsetzungen. Die Gesundheitserziehung in den Bereichen Ernährung, Pausen/Entspannung, Bewegung und Hygiene ist deshalb ein wichtiges Anliegen ganztägig arbeitender Schulen.

Mit der Einbeziehung außerschulischer Angebote, der Öffnung der Schule hin zur Gemeinde und der Kooperation mit den Schulträgern und Jugendhilfeträgern sowie mit Vereinen, Verbänden und Betrieben können neue Lernorte erschlossen, das Schulleben bereichert und das Angebot der Schulen erweitert werden.

Rahmenvereinbarungen mit den Kooperationspartnern gewährleisten verlässliche Kooperationsstrukturen für die ganztägig arbeitenden Schulen und ihre Partner. Die Schulen arbeiten je nach ihrem pädagogischen Konzept sowie den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen in einem bestimmten Ganztagsschulprofil (s. Abschnitt 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4).

Die Veranstaltungen, die von ganztägig arbeitenden Schulen angeboten werden, sind schulische Veranstaltungen. Sie folgen mit dem Ziel einer ganzheitlichen Förderung der Schülerinnen und Schüler dem Hessischen Referenzrahmen Schulqualität (HRS), der durch diese Richtlinie eine Konkretisierung bezogen auf die ganztägig arbeitenden Schulen erfährt, sowie dem Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0-10 Jahren in Hessen (BEP).

Die Vorschriften der Richtlinie gelten nicht für die ergänzenden Betreuungsangebote der Schulträger nach § 15 Abs. 2 HSchG, soweit diese nicht in den Pakt für den Nachmittag überführt werden.

2. Gemeinsame Merkmale von ganztägig arbeitenden Schulen

2.1 Voraussetzungen

2.1.1 Ganztägig arbeitende Schulen zeichnen sich aus durch den sinnvollen Wechsel von Phasen der An- und Entspannung, orientiert am biologischen Rhythmus der Kinder und Jugendlichen. Insbesondere Bewegung und eine ganzheitliche Förderung entsprechend der Altersgruppe sind in diesen Phasen zu verankern.

Folgende Voraussetzungen müssen daher für die Aufnahme in das Landesprogramm oder den Pakt für den Nachmittag sowie die weitere Entwicklung zur Ganztagschule oder Schule mit Ganztagsangeboten dauerhaft erfüllt und in bedarfsorientierten Lösungen vor Ort umgesetzt werden:

- das Angebot eines warmen, ausgewogenen Mittagessens,
- eine (Haus-)Aufgabenhilfe und -betreuung oder eine angeleitete Übungs- und Lernzeit,

- Ruhe-, Stillarbeits- und Aufenthaltsräume für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte,
- Fachkräfte und weiteres Personal, das Ganztagsangebote oder zusätzliche Angebote an ganztätig arbeitenden Schulen durchführt,
- die Bereitstellung von Therapie- und Pflegemöglichkeiten mit den erforderlichen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen, sofern es sich um eine Schule mit besonderer Ausstattung handelt, die Schülerinnen und Schüler mit umfassenden Beeinträchtigungen oder Behinderungen beschult,
- altersgemäße Spiel-, Sport- und Bewegungsmöglichkeiten während des gesamten Schultags,
- Förderunterricht, zusätzliche Wahlangebote und freiwillige Unterrichtsveranstaltungen gemäß der und ergänzend zur Stundentafel; für Schulen, die zur Ausbildungsreife führen, auch berufsvorbereitende Angebote,
- entsprechend den Möglichkeiten und im Einklang mit dem jeweiligen Profil ggf. eine Rhythmisierung der Bildungs- und Betreuungsangebote mit dem Pflichtunterricht.

2.1.2 Der Schulträger stellt die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für das ganztägige Angebot sicher und unterstützt die Schulen nach seinen Möglichkeiten bei der Einrichtung von Lehrerarbeitsplätzen im Sinne flexibler Lösungen. Dabei soll für den Ganztagsbereich die nachstehende Mindestausstattung an Räumlichkeiten zur Verfügung stehen oder ein entsprechendes verbindliches Planungskonzept zur zukünftigen Ausstattung vorliegen:

- ein Speiseraum mit zugehöriger Vorbereitungsküche gemäß dem Verpflegungskonzept der Schule,
- eine Cafeteria (Begegnungsbereich), ggf. in Kombination mit dem Speiseraum,
- Bereiche für Freizeit, Bewegung und Spiel, Musizieren und kreatives Gestalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände,
- eine Schulbibliothek/Mediathek oder eine Stadtteilbibliothek mit ausreichendem medialen Angebot,

- Räume für (Haus-)Aufgabenhilfe und -betreuung oder für angeleitete Übungs- und Lernzeit, Arbeitsgruppen sowie für Stillarbeits- und Ruhephasen,
- Konzept für die Mehrfachnutzung von Klassenräumen sowie für die flexible, bewegungsfördernde Gestaltung von Klassenräumen und Schulgebäude,
- Barrierefreiheit der im Ganztagsbereich genutzten Räumlichkeiten,
- Räume für sonderpädagogische Förderung, und Pflege für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen.

Der Schulträger stellt sicher, dass Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal der Schule an allen Unterrichtstagen mit Nachmittagsangebot ein warmes, ausgewogenes Mittagessen angeboten werden kann. Er gewährleistet die für ein Essensangebot erforderliche räumliche, sächliche und personelle Ausstattung der Schule. Er unterstützt die Schulen fortlaufend mit zusätzlichen Lehrmitteln und entsprechender Sachausstattung.

2.1.3 Schulen, die ganztägig arbeiten wollen, müssen die im Qualitätsrahmen für die Profile ganztägig arbeitender Schulen (s. Abschnitt 2.3. sowie Anlage) dargelegten Antragsvoraussetzungen erfüllen. Sie sollen über erste Erfahrungen mit einer-Mittagsbetreuung, einem erweiterten Wahlbereich am Nachmittag oder als betreuende Grundschule verfügen.

2.1.4 Im Zuge der Erstantragsstellung mit Ganztagsangeboten in den Profilen 1 und 2 gemäß Abschnitt 3 werden von dem Schulträger im Rahmen einer schriftlichen Bedarfserhebung durch die Eltern folgende Zahlen nachgewiesen:

- für die Grundschule: 20% der Schülerschaft oder mindestens 30 Schülerinnen und Schüler,
- für die Sekundarstufe I: 20% der Schülerschaft oder mindestens 50 Schülerinnen und Schüler.

2.1.5 An allen ganztägig arbeitenden Schulen ist eine Mittagspause von mindestens 45 Minuten sicher zu stellen.

2.2 Integriertes Ganztagskonzept

Die ganztägige Öffnung der Schule ist ein Element der Weiterentwicklung schulischer Angebote, die den Bedürfnissen von Eltern und Kindern im spezifischen Umfeld der Schule Rechnung trägt. Für die Durchführung erstellt die Schule ein Ganztagskonzept unter Berücksichtigung des HRS und der Inhalte des BEP, das folgende Aspekte berücksichtigt:

- die Beschreibung, Verankerung und regelmäßige Evaluation des Unterrichts und der ganztägigen Angebote im Sinne eines abgestimmten Gesamtkonzepts von Bildung, Erziehung und Betreuung mit ihren jeweiligen besonderen Funktionen als Teil des Schulprogramms,
- die Sicherstellung der Verzahnung von Unterricht, Ganztagsangeboten und anderen schulischen Vorhaben,
- die Bedürfnisse von Eltern und Kindern im spezifischen Umfeld der Schule,
- die Interessen, Bedürfnisse und Ansprüche der Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (vgl. Abschnitt 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich),
- die Wege für die Integration von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache,
- die Bewegungsförderung und kulturelle Bildung als Querschnittsaufgaben.

Unterricht und Angebote an den ganztägig arbeitenden Schulen sind im Rahmen der durch das Land bereitgestellten Ressourcen kostenfrei. Kostenpflichtige Angebote (z. B. in Kooperation mit Schulträgern, Kommunen, Kirchen, freien Trägern, Vereinen) können das Angebot erweitern. Die Kostenstruktur muss so gestaltet werden, dass allen Kindern die Teilnahme grundsätzlich möglich ist.

Ganztägig arbeitende Schulen können nach Art und Umfang für einzelne Altersgruppen von Schülerinnen und Schülern unterschiedlich gestaltet sein. Dabei ist auf eine angemessene Breite des Angebots zu achten. Dieses kann neben dem Pflichtunterricht umfassen:

- Förderunterricht, zusätzliche Wahlangebote und freiwillige Unterrichtsveranstaltungen gemäß der und ergänzend zur Stundentafel,
- Angebote der unterrichtsunterstützenden, sozialpädagogischen Förderung (USF),
- Arbeitsgemeinschaften und Projekte, auch an außerschulischen Lernorten,

- Wahlangebote zur Förderung von sozialem und ehrenamtlichem Engagement,
- (Haus-)Aufgabenhilfe und -betreuung oder angeleitete Lern- und Übungszeiten,
- Betreuungsangebote,
- sonderpädagogische Förderung, einschließlich der pädagogischen Förderpflege nach Bedarf; pflegerische Angebote außerschulischer Träger sind nur räumlich und zeitlich in die Schule einbezogen,
- Schulbibliothek/Mediathek, Cafeteria, Bewegungs-, Sport- und Spielgruppen, kulturelle und sportliche Veranstaltungen.

2.3 Qualitätsrahmen für die Profile ganztägig arbeitender Schulen

Um nicht nur eine quantitative, sondern auch die weitere qualitative Entwicklung von ganztägig arbeitenden Schulen in Hessen zu gewährleisten, liegt dieser Richtlinie der Qualitätsrahmen für die Profile ganztägig arbeitender Schulen zugrunde (s. Anlage). Damit soll eine verlässliche und landesweit vergleichbare Ausrichtung sichergestellt werden. Lokale und regionale Schwerpunktsetzungen sind im Rahmen der Richtlinie möglich.

Die Profile ganztägig arbeitender Schulen beziehen sich dabei auf die acht Qualitätsbereiche des Qualitätsrahmens, die für die Ausgestaltung ganztägigen Lernens von zentraler Bedeutung sind. Jede Schule verfolgt und dokumentiert ihre Konzeption in allen Qualitätsbereichen, so dass Aussagen zu den Bereichen des Qualitätsrahmens getroffen und im pädagogischen Ganztagskonzept der Schule konkretisiert werden (Konkretisierungen s. Qualitätsrahmen für die Profile ganztägig arbeitender Schulen“ in der Anlage).

Die Qualitätsbereiche sind im Einzelnen:

1. Steuerung: Die personelle und organisatorische Umsetzung des ganztägigen Konzepts der Schule,
2. Unterricht und Ganztagsangebote: Verzahnung durch eine inhaltliche und organisatorische Abstimmung des Pflicht- und Förderunterrichts mit dem Kanon der Ganztagsangebote,

3. Schulkultur, Lern- und Aufgaben-Kultur: Konzeption und Umsetzung von individuellem, selbstständigem Lernen und Arbeiten,
4. Kooperation: Verstärkte Kooperation der Lehrkräfte untereinander sowie zwischen Lehrkräften, Fachkräften und dem weiteren Personal, das Ganztagsangebote oder zusätzliche Angebote an ganztätig arbeitenden Schulen durchführt, in multiprofessionellen Teams - auch auf Leitungsebene,
5. Partizipation von Schülerinnen und Schülern und Eltern: Verstärkte Einbeziehung der Eltern und Schülerinnen und Schüler durch ihre Mitarbeit bei der Gestaltung der schulischen Angebote,
6. Zeit-Konzept: Rhythmisierung von Unterricht und Angeboten einschließlich der pädagogischen Aufgabenbetreuung und der schrittweisen Veränderung des Stundentaktes,
7. Raum- und Ausstattungs-Konzept: Schaffung baulicher und sächlicher Voraussetzungen durch den Schulträger zur Sicherstellung des Ganztagsbetriebs,
8. Pausen- und Mittags-Konzept: Gestaltung von aktiven Pausen, insbesondere einer Mittagspause einschließlich eines warmen, ausgewogenen Mittagessens.

2.4 Personalausstattung

Die Personalstruktur ganztätig arbeitender Schulen setzt sich aus unterschiedlichen Berufsgruppen und Anstellungsverhältnissen des Landes, des Schulträgers sowie freier Träger zusammen:

- Lehrkräfte,
- Schulpädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte,
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- weiteres pädagogisch tätiges Personal, das Ganztagsangebote oder zusätzliche Angebote an ganztätig arbeitenden Schulen durchführt.

Die Schulen können über den Personalzuschlag des Landes sowie die Ressourcen des Schulträgers auch pädagogische Fachkräfte (z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher) beschäftigen. Näheres wird durch gesonderten Erlass geregelt.

Grundlage der zusätzlichen Mittel- oder Personalausstattung durch das Land ist die Schülerzahl. Dabei ist die Zuweisung gebunden an die Öffnungszeiten der Schule und den zeitlichen Umfang der Angebote im Rahmen des schulischen Konzepts zum Ganzttag oder Pakt für den Nachmittag sowie die Erfüllung der jeweiligen Kriterien in den Profilen 1-3 sowie im Pakt für den Nachmittag (s. Anlage). Näheres ist in Abschnitt 3 geregelt.

Als Mindestausstattung wird ein Zuschlag aus Landesmitteln im Umfang einer halben Lehrerstelle gewährt, ein weiterer Ausbau erfolgt auf Antrag des Schulträgers in Schritten von mindestens 0,25 Stellen.

Die zur Entwicklung, Koordination und Umsetzung der Konzepte an ganztätig arbeitenden Schulen benötigten Deputate oder Mittel vergeben die Schulen aus den ihnen zugewiesenen Ressourcen für den Ganztagsbetrieb.

Die Schulträger verwalten die den Schulen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Wenn die Schulkonferenz dies beschließt und der Schulträger zustimmt, kann die Verwaltung der Mittel ein vom Schulträger beauftragter Dritter übernehmen. Entsprechende Vereinbarungen sind dem Hessischen Kultusministerium anzuzeigen.

3. Formen ganztätig arbeitender Schulen

Allgemeinbildende Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie Schulen mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung oder Sprachheilvermittlung mit einem über den Regelunterricht nach Stundentafel hinausgehenden Bildungs- und Betreuungsangebot sind entweder Schulen mit Ganztagsangeboten (s. Abschnitte 3.1, 3.2, 3.4) oder Ganztagschulen (s. Abschnitt 3.3).

Die Schulgemeinde entwickelt gemeinsam ihr Ganztagskonzept und Ganztagsprofil. Sie berücksichtigt dabei die acht Qualitätsbereiche des Qualitätsrahmens für ganztätig arbeitende Schulen sowie die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Jede Schule kann auf der Basis der Stundentafel und unter Einbeziehung außerschulischer Träger – nach entsprechender Beschlussfassung durch die schulischen Gremien – den zeitlichen Rahmen des Unterrichts und den Wochenrhythmus festlegen und die schulische Arbeit über den Tag verteilen.

Näheres regelt das Ganztagskonzept im Rahmen des Schulprogramms der Schule. Das weitere Verfahren ist in Abschnitt 6 geregelt.

Um die Kriterien eines Profils in den acht Qualitätsbereichen zu erfüllen, erhalten die Schulen einen Entwicklungszeitraum von zwei Schuljahren sowie Unterstützung und Beratung durch die Staatlichen Schulämter, die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Hessen und die Schulträger.

3.1 Schulen im Profil 1

3.1.1 Umfang und Verbindlichkeit des Angebots

Schulen im Profil 1 können je nach Konzept der einzelnen Schule Ganztagsangebote an drei, vier oder fünf Tagen in der Woche und für verschiedene Jahrgänge vorhalten. Sie decken an mindestens drei Tagen ein Angebot von 7 Zeitstunden von 7:30 bis 14:30 Uhr ab.

Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Nach deren Anmeldung durch die Eltern besteht jedoch die Pflicht zur Teilnahme für den Anmeldezeitraum.

3.1.2 Personelle und sächliche Ausstattung

Schulen mit Ganztagsangeboten im Profil 1 erhalten eine stufenweise Zuweisung in Stellen und Mitteln, mindestens jedoch in Höhe einer halben Lehrerstelle. Die Höhe der Zuweisung orientiert sich an der Schülerzahl der Schule, dem zeitlichen Umfang der Ganztagsangebote und ihrer Nutzung sowie an den Öffnungszeiten der jeweiligen Schule und der Erfüllung des Profils 1.

3.2 Schulen im Profil 2

3.2.1 Umfang und Verbindlichkeit des Angebots

Schulen mit Ganztagsangeboten im Profil 2 bieten an fünf Tagen in der Woche ein Angebot von 7:30 bis 16:00 oder 17:00 Uhr für verschiedene Jahrgänge an. Am Freitagnachmittag ist die Schule verpflichtet, nach 14:00 Uhr ein Angebot für diejenigen Schülerinnen und Schüler vorzuhalten, die dies benötigen und angemeldet sind.

Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Nach deren Anmeldung durch die Eltern besteht jedoch die Pflicht zur Teilnahme für den Anmeldezeitraum.

3.2.2 Personelle und sächliche Ausstattung

Schulen mit Ganztagsangeboten im Profil 2 erhalten eine Zuweisung in Stellen und Mitteln von bis zu 20% der Grundunterrichtszuweisung. Die Höhe der Zuweisung orientiert sich an der Schülerzahl der Schule, dem zeitlichen Umfang der Ganztagsangebote und ihrer Nutzung sowie an den Öffnungszeiten der jeweiligen Schule und der Erfüllung des Profils 2.

3.3 Schulen im Profil 3

3.3.1 Umfang und Verbindlichkeit des Angebots

Ganztagschulen (Profil 3) bieten an fünf Tagen in der Woche Unterricht, Betreuung und verpflichtende Ganztagsangebote in der Zeit von 7:30 bis 16.00 oder 17:00 Uhr für alle ihre Schülerinnen und Schüler an. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist im Rahmen des jeweiligen Ganztagskonzepts verpflichtend.

Es gibt folgende Möglichkeiten der Gebundenheit und Teilgebundenheit bei Ganztagschulen (Profil 3):

- Ganztagsklassen und Ganztagszüge
- Ganztagsklassenstufen (z.B. Jahrgänge 5 bis 7)

Die Ganztagschulen sehen in ihrem pädagogischen Konzept in Kooperation z.B. mit Schulträgern, Kommunen, Kirchen, freien Trägern oder Vereinen nach ihren Möglichkeiten eine Ferienbetreuung vor. Eine finanzielle Beteiligung der Eltern ist hierbei möglich.

Abweichend von Satz 1 arbeiten Schulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung im Profil 3 gemäß den in Abschnitt 4.1 definierten Zeiten.

3.3.2 Personelle und sächliche Ausstattung

Die Ganztagsressource, die den im Rahmen des Profils 3 arbeitenden Schulen durch das Land zusätzlich zur Verfügung gestellt wird, bemisst sich nach dem Umfang der Gebundenheit der Ganztagschule. Bei Ganztagschulen im Profil 3 orientiert sich die Höhe der Zuweisung an der Schülerzahl der Schule, dem zeitlichen Umfang und der Nutzung des Ganztagsangebots sowie an den Öffnungszeiten der jeweiligen Schule und der Erfüllung der Qualitätskriterien. Sie beträgt für Grundschulen bis zu 30%, für die Förderschulen bis zu 25% und für Schulen der Sekundarstufe I bis zu 20 % zusätzlich zur Grundunterrichtsversorgung.

3.4 Schulen im Pakt für den Nachmittag

3.4.1 Umfang und Verbindlichkeit des Angebots

Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land und dem jeweiligen Schulträger bieten Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen an fünf Tagen in der Woche von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr ein ganztägiges Angebot sowie in den Ferien Bildungs- und Betreuungsangebote zur freiwilligen Teilnahme an.

Schulen im Pakt für den Nachmittag arbeiten nach den Kriterien des Profils 2 (siehe Abschnitt 3.2 und Qualitätsrahmen für ganztägig arbeitende Schulen).

3.4.2 Personelle und sächliche Ausstattung

Schulen im Pakt für den Nachmittag erhalten ihre Zuweisung nach einem Schülerfaktor auf der Grundlage der Schülerzahl der betreffenden Schule. Bei Schulen mit besonders hoher Nachfrage kann ein teilnehmerbezogener Faktor angewendet werden, wenn dies zu einer höheren Zuweisung und damit zu einer besseren Abdeckung der Nachfrage führt.

4. Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an ganztägigen Angeboten im Sinne der vorliegenden Richtlinie gelten deren Vorgaben mit den nachfolgend genannten Konkretisierungen. Grundsätzlich sind Verbundlösungen und Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen erwünscht.

4.1 Öffnungszeiten, Unterrichts- und Angebotszeiten

Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung bieten in der Regel von 7:30 bis 15:30 Uhr ein Bildungs- und Betreuungsangebot. Für die Schulen mit anderen Förderschwerpunkten gelten die gleichen Zeiten wie für die allgemeinen Schulen (s. Abschnitte 3.1 und 3.2).

Für überörtlich arbeitende Förderschulen gelten wegen der den Schultag zum Teil erheblich verlängernden Fahrzeiten der Schülerschaft die Unterrichtszeiten 8:30 bis 15:30 Uhr. Betreuungszeiten ab 7:30 Uhr und über 15:30 Uhr hinaus sind als Angebot für diejenigen Schülerinnen und Schüler vorzuhalten, die dieses benötigen.

Den überörtlich arbeitenden Förderschulen kann das Staatliche Schulamt nach entsprechendem Beschluss der Schulkonferenz gestatten, das Ganztagsangebot auf vier Tage zu beschränken, um die notwendige Verankerung in der Familie, im Bezugsumfeld des Wohnortes und eine Organisation zusätzlicher therapeutischer Angebote zu ermöglichen.

4.2 Anwesenheitspflicht

Für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sowie im Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler sind Ausnahmeregelungen von der Anwesenheitspflicht möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

4.3 Mittagessen / Mittagspause

Essenszeiten von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gelten für die sie in diesen Zeiten betreuenden Lehrkräfte als Unterrichtszeiten, sofern diese Schülerinnen und Schüler bei den Mahlzeiten pädagogisch unterstützt werden müssen. Das Maß der Unterstützung ist im Sinne der Selbstständigkeitserziehung auf das Nötigste zu beschränken.

4.4 Zeitkonzept

Die Notwendigkeit medizinischer, pflegerischer und therapeutischer Versorgung sowie kompensatorischer Maßnahmen nach dem individuellen Förderplan ist im Zeitkonzept der Schule zu berücksichtigen.

4.5 Personalausstattung

Förderschulen erhalten eine Zuweisung in Stelle und Mittel über die Grundversorgung hinaus. Näheres regeln die Abschnitte 3.3.1. und 3.3.2. für die jeweiligen Ganztagsprofile.

5. Rechtliche Hinweise

- 5.1 Für unterrichtliche Angebote und Wahlangebote gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 23. Mai 2017 (ABl. S. 188) in der jeweils geltenden Fassung. Ausnahmen sind, sofern sie zugelassen sind, ggf. gesondert zu begründen.

Die Inhalte der Ganztagsangebote und die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler sind gegenüber der Schulleitung schriftlich nachzuweisen.

In den Jahrgangsstufen, in denen sich Schülerinnen und Schüler befinden, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf die Erstkommunion, die Firmung, die Konfirmation oder am Unterricht einer anderen Glaubensgemeinschaft teilnehmen, wird ein Nachmittag im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden oder mit den Vertretungen der Glaubensgemeinschaft festgelegt. Den Wünschen der Kirchen nach einem bestimmten Wochentag ist vor Ort nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Eventuell notwendige Ausnahmen sind in Absprache zwischen Schulen und Kirchen zu regeln. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Erlasses Religionsunterricht vom 3. September 2014 (ABl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen [s. auch Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653) in der jeweils geltenden Fassung].

Wenn Unterricht aufgrund besonderer Umstände ausfällt oder verkürzt wird, ist bei ganztägig arbeitenden Schulen das verlässliche Ganztagsangebot durch ein anderes Angebot sicherzustellen.

Für Ganztagsangebote des Landes, die aus Krankheits- oder sonstigen Gründen ausfallen würden, erhalten die Schulen im Profil 3 und im Pakt für den Nachmittag Vertretungsmittel über eine zentrale Zuweisung.

Auf die Bestimmungen des Erlasses Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze vom 18. März 2015 (ABl. S. 123) in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

- 5.2 Ein besonderes Merkmal von ganztägig arbeitenden Schulen ist das Arbeiten in multiprofessionellen Teams. Dazu gehören Lehrerinnen und Lehrer, Fachkräfte sowie weiteres Personal,

das Ganztagsangebote oder zusätzliche Angebote an ganztätig arbeitenden Schulen durchführt.

Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie andere Personen können im Rahmen des Ganztagskonzepts in der Schule mitarbeiten. Sie werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die geltenden Bestimmungen, insbesondere zur Arbeitssicherheit, zum Arbeitsschutz und zur Anwesenheitspflicht, informiert und mit ihrer Beauftragung zu deren Einhaltung bzw. Überwachung verpflichtet. Für Bereiche mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (z.B. Sport- oder Werkräume, naturwissenschaftliche Räume und Küchen) ist ein Nachweis der entsprechenden fachlichen Kompetenzen erforderlich. Im Rahmen ihrer Tätigkeit gelten für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Grundsätze der Amtshaftung. Sie genießen Unfallschutz.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in § 7 der Verordnung wie folgt angegeben: Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438, 579) in der jeweils geltenden Fassung und auf die Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

- 5.3 Vom Schulträger oder Dritten zusätzlich gestelltes Personal wird im Rahmen der gemeinsam entwickelten Konzeption der ganztägigen Angebote tätig. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt bei der Auswahl des Personals mit und hat diesen Personen gegenüber das Hausrecht. Sie oder er wirkt beim Schulträger oder beim Dritten darauf hin, dass deren Personal loyal und konstruktiv mit dem schulischen Personal zusammen arbeitet. Die Dienstaufsicht für dieses Personal verbleibt bei dem Träger.

Für die konkrete Ausgestaltung dieser Tätigkeiten sollen schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Mitarbeit von Personal, das bei anderen Trägern oder schulischen Fördervereinen beschäftigt ist.

6. Verfahrensregeln

6.1 Konzeptentwicklung

Das Ganztagskonzept der Schule ist an den konkreten Bedingungen des Standortes ausgerichtet und greift vorhandene und funktionierende Kooperationen in sozialräumlichen Zusammenhängen auf. Die Kooperation folgt dem Leitgedanken, Bildungsprozesse im sozialen Raum (außerschulische Angebote) zu gestalten und Teilhabe zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass verbindliche Vereinbarungen zu Planungsstandards und Kooperationsformen getroffen und berücksichtigt werden. Dabei sollen die schulischen Gremien, die Staatlichen Schulämter, die Schulträger und die Jugendhilfe sowie die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Hessen frühzeitig in die Konzeptentwicklung eingebunden werden. Die Schulen legen das Ganztagskonzept auf der Grundlage der Qualitätskriterien dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt vor.

6.2 Antragstellung

Die Schulleitung beantragt beim Träger der Schule schriftlich oder in elektronischer Form die Einrichtung einer Ganztagschule oder Schule mit Ganztagsangeboten sowie die Aufnahme in das jeweilige Profil auf der Grundlage ihres Schulprogramms mit der Begründung und geplanten Verwendung der zusätzlich benötigten Ressourcen. Die Aufteilung der Ganztagsressource in Stelle und Mittel beantragt der Schulträger beim Hessischen Kultusministerium in Abstimmung mit der Schule und dem Staatlichen Schulamt.

Die Schule weist die in den Antragsvoraussetzungen des Qualitätsrahmens niedergelegten Anforderungen schriftlich oder in elektronischer Form nach. Bestandteil des Antrages sind das schulische Ganztagskonzept auf der Grundlage einer schriftlich oder in elektronischer Form dokumentierten Bestandsaufnahme und bei Profilwechsel einer schulischen Evaluation sowie der aktuelle Beschluss der Schulkonferenz. Dabei sind die Gesamtkonferenz, der Schulelternbeirat und der Schülerrat den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu beteiligen (§ 129 Nr. 2, § 133 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 110 Abs. 2 und § 122 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz).

6.3 Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums

Der Schulträger beantragt beim Hessischen Kultusministerium die Zustimmung zur Einrichtung von ganztätig arbeitenden Schulen sowie den Wechsel der Schulen zwischen den Profilen auf der Grundlage der jeweiligen Kriterien des Qualitätsrahmens (s. Anlage). Der Antrag muss aussagekräftige Angaben über die notwendigen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen sowie über die personelle Unterstützung enthalten. Ihm ist eine Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Schulamtes beizufügen.

Das Hessische Kultusministerium entscheidet über die Genehmigung nach den Bestimmungen dieser Richtlinie und den Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes sowie den Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers. Ab der Aufnahme in ein Ganztagsprofil (auch bei Profilwechsel) erhält eine Schule einen Entwicklungszeitraum von zwei Schuljahren. Werden die entsprechenden Kriterien auch nach Beratung durch das Staatliche Schulamt (s. Abschnitt 6.4) nicht erfüllt, können die Ressourcen für die Ganztagsangebote entsprechend reduziert werden.

6.4 Nachweis der Verwendung der Ganztagsressourcen

Über die sachgerechte Verwendung des Stellenzuschlags führt die Schule einen Nachweis in Kooperation mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt; der Schulträger führt in Kooperation mit der Schule einen Nachweis über die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der ganztägigen Angebote. Ergeht die Mittelzuweisung an einen vom Schulträger beauftragten Dritten, ist der Nachweis durch diesen zu führen.

Die Zuweisung wird im Lehrerstellenzuweisungserlass ausgewiesen.

Im Rahmen der Bestimmungen der selbstständigen Schule kann die Mittelverwaltung auch durch die Schule selbst erfolgen. Die Verwendung der Mittel im Rahmen der Ganztagsangebote ist in dem dafür vorgesehenen Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

6.5. Unterstützung und Fortbildung

Ganztägig arbeitende Schulen verpflichten sich mit der Aufnahme in das Programm, die gemeinsame Fort- und Weiterbildung aller Professionen im Fortbildungsplan der Schule zu berücksichtigen. Zudem stellen die Schulen gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern sicher, dass auch Schülerinnen und Schüler, Eltern und ehrenamtliche Kräfte (z.B. Übungsleiterinnen oder -leiter aus Sportvereinen) an Qualifizierungsangeboten teilnehmen können.

Bei der Umsetzung dieser Kriterien erhalten die Schulen Unterstützung und Beratung durch die Staatlichen Schulämter, die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ Hessen, die Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS), die Schulträger und die Vernetzungsstelle Schulverpflegung.

Ganztägig arbeitende Schulen, die die Kriterien des jeweiligen Profils nicht oder nur unzureichend erfüllen, erhalten unterstützende Beratung durch das jeweilige Staatliche Schulamt.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage: Qualitätsrahmen für die Profile ganztägig arbeitender Schulen